

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

Es soll nachstehend daher der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Art. 33 Abs. 1 LV ein Anwendungsfall eines staatlichen Willkürverbotes ist.

aa. Auf der Stufe der Anwendung beziehungsweise Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 LV

Meines Erachtens muss mit Bezug sowohl auf das Vorbehaltprinzip als auch das Vorrangprinzip auf der Stufe der Anwendung beziehungsweise Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 LV keine Willkür hinzukommen, damit von einer Verletzung der Verfassungsnorm gesprochen werden kann. Das Recht auf einen gesetzlichen Richter gebietet eine gewissenhafte und kompromisslose Einhaltung der aus dem Vorbehalt- und dem Vorrangprinzip entspringenden Forderungen. Es lässt überhaupt keine – weder durch die «Milchglasbrille»²⁸⁴ erkennbare noch durch diese nicht erkennbare – Unordentlichkeiten zu.

bb. Auf der Stufe der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit

Eine ganz andere Frage ist es, ob und inwieweit der Staats- als Verfassungsgerichtshof eine Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV überprüfen darf.

Eine Verletzung des *Vorbehaltprinzips* hat der Staatsgerichtshof meines Erachtens auf jeden Fall mit freier Kognition zu prüfen. Für eine blosser Willkürprüfung bleibt hier – wie vergleichsweise bei der Prüfung der Frage, ob für einen Eingriff in ein verfassungsmässiges Freiheitsrecht eine gesetzliche Grundlage existiert²⁸⁵ – kein Raum.

Dagegen hat sich der Staatsgerichtshof bei der Prüfung der Frage, ob das *Vorrangprinzip* verletzt ist, aus Gründen der Gewaltenteilung und einer verfassungsrechtlich bestimmt vorgesehenen Gerichtsordnung (mit bestimmten sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten) auf eine

²⁸⁴ Vgl. *Anbei?* II RN 1717; *Kaufmann*, Brillen 165 ff.

²⁸⁵ Hierzu etwa *Kälin* 185 ff. und die dort zitierten Literatur- und Judikaturhinweise (Unterscheidung zwischen leichten und schweren Eingriffen).